



## **Beschluss**

### **TOP II.13    Rechtssichere Regelung der Funkzellenauswertung nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO**

Berichterstattung: Rheinland-Pfalz, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Saarland,  
Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit dem Beschluss des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs vom 10. Januar 2024 zu den Anforderungen an eine Funkzellenabfrage nach § 100g Absatz 3 Satz 1 Strafprozessordnung (2 StR 171/23) und dessen Auswirkung auf die justizielle Praxis befasst.
2. Sie stellen fest, dass die Strafverfolgung in bestimmten Kriminalitätsbereichen, wie z.B. gewerbsmäßigem Bandenbetrug durch Schockanrufe oder sog. Enkeltricks, erheblich erschwert ist, weil insoweit Funkzellenabfragen eine entscheidende Rolle spielen und oftmals den einzigen Ermittlungsansatz liefern.
3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten daher den Bundesminister der Justiz, auf eine Anpassung des § 100g StPO hinzuwirken, durch die klargestellt wird, dass das Vorliegen einer Katalogtat nach § 100g Abs. 2 StPO keine zusätzliche Voraussetzung für die Anordnung einer Funkzellenabfrage nach § 100g Abs. 3 Satz 1 StPO darstellt.